

## Eignerstrategie 2025

# des Kantons Luzern für die Trägerstiftung Kultur- und Kongresszentrum am See (Stiftung)

### Einleitung

Die Trägerstiftung Kultur und Kongresszentrum am See (TS) ist ein Gemeinschaftswerk der nachfolgend genannten Stifter:

- Stadt Luzern
- Kanton Luzern
- Stiftung Konzerthaus Luzern
- Kunstgesellschaft Luzern
- Luzern Hotels

Die in der TS vereinten öffentlichen und privaten Institutionen tragen im Sinne des Stiftungszwecks in der Stiftungsurkunde vom 17.6.1994 partnerschaftlich die Verantwortung für die Entwicklung des Hauses, sowohl in baulicher, kultureller, gesellschaftlicher wie auch wirtschaftlicher Hinsicht.

Der Stiftungsrat der TS besteht aus zwölf Mitgliedern, wovon deren zwei als Vertreter des Kantons durch den Regierungsrat ernannt werden. Die zwölf Mitglieder wählen gemeinsam ein zusätzliches Mitglied zum Präsidenten. Ein amtierendes Mitglied des Stadtrates beziehungsweise des Regierungsrates müssen dem Stiftungsrat angehören. Die Wiederwahl ist möglich.

Die Organisationsstruktur des KKL Luzern basiert auf dem Grundgedanken, dass das Eigentum an Gebäude, Anlagen sowie Einrichtungen und damit die Verantwortung für deren Bestand und Unterhalt sowie die Zuständigkeiten für den Betrieb rechtlich getrennt sind. Eigentümerin und Baurechtsnehmerin von der Stadt Luzern ist die TS, Betreiberin ist die KKL Luzern Management AG (MAG). Die TS besitzt die Aktienmehrheit an der MAG.

Mit der Eignerstrategie konkretisiert der Kanton seine im Gründungsstatut verankerten Ziele als Stifter. Sie zeigt die Erwartungen des Kantons an die TS und an die beiden Stiftungsratsmitglieder, welche vom Regierungsrat gewählt werden.

### A Allgemeine Bestimmungen

Die vorliegende Eignerstrategie wird von der Regierung gestützt auf § 20e des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG) vom 13. September 2010 (SRL Nr. 600) erlassen. Im Rahmen der Eignerstrategie wird die Absicht festgelegt, die der Kanton Luzern mit seiner Beteiligung an der TS verfolgt. Auf dieser Grundlage definiert der Kanton

aus seiner Sicht langfristige Ziele (Eignerziele). Die Eignerziele dienen der TS als Leitplanken, innerhalb derer die unternehmerische Entwicklung möglich ist. Die Eignerstrategie gilt unbestimmt und wird alle vier Jahre überprüft. Sie dient den zwei kantonalen Mitgliedern als generelle Handlungsanweisung.

Folgende Gesetze bestimmen insbesondere die Aufgaben, Zuständigkeiten und Organisation der TS:

- Kantonales Kulturförderungsgesetz (SRL Nr. 402)
- Kantonale Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen (SRL Nr. 596)

Die Stiftungsstatuten und das Stiftungsreglement gehen der vorliegenden Eignerstrategie vor.

## **B Ziele des Eigners**

### **I Unternehmerische Ziele**

Der Regierungsrat erwartet, dass die TS

- mit dem Betrieb des KKL qualitätsvolle räumliche und betriebliche Voraussetzung schafft für Anlässe im kulturellen, im gesellschaftlichen und im wirtschaftlichen Bereich,
- den ordnungsgemässen Unterhalt, die angemessene bauliche Erneuerung und die periodische technische Nachrüstung des KKL garantiert,
- über ein Leitbild, eine Unternehmensvision sowie über eine Eignerstrategie für die MAG verfügt.

Der Regierungsrat legt grossen Wert auf eine gute Zusammenarbeit zwischen der TS und der MAG. Konkret sollen die zwei Gesellschaften gegenseitig transparent handeln. Die kurzfristigen Betriebsaufgaben (MAG) sollen einschliesslich Finanzierung klar von mittel- bis langfristigen Unterhaltsaufgaben (TS) und deren Finanzierung getrennt sein.

### **II Wirtschaftliche Ziele**

Der Regierungsrat erwartet, dass die TS:

- den Betrieb nach marktwirtschaftlichen Grundsätzen führt,
- für den Gebäudeunterhalt einen Erneuerungsfonds führt,
- den langfristigen Unterhalt möglichst selbständig finanzieren kann,
- sicherstellt, dass die MAG einen Gewinn zugunsten des langfristigen Unterhalts abwirft,
- allfällige Überschüsse, die nicht für Unterhalt, Erneuerung oder Nachrüstung zurückgestellt werden müssen, zur Unterstützung kultureller Aktivitäten im KKL verwendet.

### **III Politische/Ökologische Ziele**

Der Regierungsrat erwartet, dass die TS jeweils im Jahresbericht darlegt, mit welchen Massnahmen das Ziel Netto-null bis 2040 erreicht werden kann. Die Berichterstattung beinhaltet das Monitoring der definierten Ziele in den Bereichen Heizungen, Beschaffung von Fahrzeugen, Stromproduktionspotenzial und Mobilitätsmanagement gemäss Definition in der Massnahmen- und Umsetzungsplanung Klima und Energie 2022-2026, Massnahme KS-V6.1.

#### **IV Soziale Ziele**

Der Regierungsrat erwartet, dass die TS:

- Partnerschaften ausbaut,
- bei der MAG eine fortschrittliche Personalpolitik verlangt, die ethischen Grundsätzen entspricht und der Gleichstellung von Mann und Frau gerecht wird, insbesondere in Bezug auf die Lohngleichheit.

#### **C Vorgaben zur Führung**

Der Regierungsrat erwartet, dass sich die Kantonsvertretung im Stiftungsrat dafür einsetzt, dass die Vorgaben der Eignerstrategie eingehalten werden und dass der Stiftungsrat die in Gesetzen und Statuten umschriebenen Aufgaben sorgfältig ausführt.

Der Regierungsrat erwartet:

- dass die TS die Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen betreffend Eigentum, Unterhalt und vereinbarten Leistungen (Nutzungsrechte) sicherstellt.
- dass sich die TS ein Stiftungsreglement gibt; in diesem sind Amtsdauer, Aufgaben, Delegation, Vertretung, Finanzkompetenzen, Zeichnungsberechtigung und der Umgang mit Interessenkollisionen geregelt.
- dass die TS mit einem Kooperationsvertrag zwischen der TS und der MAG das Zusammenwirken der zwei juristischen Einheiten regelt, insbesondere auch die Beauftragung der MAG mit der Ausführung von Gebäudebewirtschaftung und Instandsetzung durch die TS. Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung der verschiedenen Organe von TS und MAG sind schriftlich in aufeinander abgestimmten Statuten, Organisations-Reglementen und Funktionendiagrammen geregelt.
- dass die TS zu den Hauptnutzenden des KKL einen regelmässigen, guten Kontakt pflegt.
- dass der Stiftungsrat, sofern nicht jedes Geschlecht mindestens zu 30 Prozent im obersten strategischen Leitungsorgan (Vorstand) vertreten ist, die Abweichung zu begründen hat.
- dass Offenlegungs- und Ausstandsregelungen für das strategische Leitungsorgan vorgesehen werden.
- dass die TS sich dafür einsetzt, dass in der Geschäftsleitung der MAG jedes Geschlecht mindestens zu 20 Prozent vertreten ist. Abweichungen sind im Geschäftsbericht der MAG zu begründen.

#### **D Vorgaben zur Kontrolle**

Der Regierungsrat erwartet, dass die TS

- die Stifter jährlich über den Geschäftsverlauf informiert sowie der Revisionsbericht/Management Letter der Revisionsstelle zugestellt wird,
- die Stifter rechtzeitig über ausserordentliche Ereignisse orientiert,
- bei der MAG sicherstellt, dass die MAG den Rechnungslegungsstandard Swiss GAAP FER einführt.

#### **E Vorgaben zur Effizienz**

Der Regierungsrat erwartet, dass die TS

- über ein angemessenes und funktionierendes Risikomanagement und über ein internes Kontrollsystem verfügt.
- bei der MAG sicherstellt, dass deren Prozessabläufe laufend hinterfragt und optimiert werden.
- bei der MAG sicherstellt, dass sie ein internes Kontrollsystem führt.

## **F Vorgaben zur Transparenz**

Der Regierungsrat erwartet von der TS:

- dass sie die Stifter über den Ablauf der Strategiefindung sowie über die Strategie informiert,
- die Jahresberichte der MAG auf der Unternehmenswebseite zu veröffentlichen,
- dass sie im Geschäftsbericht der MAG die Grundzüge der Entschädigungen für das strategische und operative Leitungsorgan publiziert,
- dass sie im Geschäftsbericht der MAG je die Gesamtsumme der Entschädigung an die Mitglieder der strategischen Leitungsorgane und an die Mitglieder der Geschäftsleitung sowie die Entschädigungen für die Leiterinnen und Leiter dieser Organe ausweist.

## **Schlussbestimmungen**

Die vorliegende Eignerstrategie wurde vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 509 vom 9. Mai 2025 verabschiedet. Sie ersetzt die bestehende Eigentümerstrategie aus dem Jahr 2021.

9. Mai 2025